

## **Kontenrahmen für die Träger der Alterssicherung der Landwirte**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Kontenrahmen für die Träger der landwirtschaftlichen Alterssicherung ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in Kontenklassen (einstellig), Kontengruppen (zweistellig) und Kontenarten (dreistellig); sie sind für den Versicherungsträger bindend. Ihr Inhalt ist durch die Bezeichnung und die hierzu erlassenen Bestimmungen festgelegt. Die nicht besetzten Stellen des Kontenrahmens dürfen nur benutzt werden, soweit der Kontenrahmen dies zulässt. Die besetzten Kontenarten können dagegen bei Bedarf im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedert werden, wobei die gegebenenfalls eingerichteten Buchungsstellen als Unterkonten bzw. Hilfskonten zu bezeichnen sind.
2. Die Kontenklassen und Kontengruppen sind Positionen der Systematik. Buchungsstellen sind allein die Kontenarten sowie die etwa vorhandenen Unterkonten und Hilfskonten; sie sind in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
3. Die Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung gelten entsprechend für die Träger der landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit nicht im folgenden gesonderte Bestimmungen zu einzelnen Positionen erlassen sind.

## B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

### Kontenklasse 0 - Aktiva

00	Barmittel und Giroguthaben	Zu 00 Barer Kassenbestand, Giroguthaben bei Banken und Sparkassen und sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel.
000	Barer Kassenbestand	
002	Bankguthaben	
009	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	Zu 009 1. Z.B. Bestände an Briefmarken und Gerichtskostenmarken.  2. Die laufende Führung dieses Kontos ist den Versicherungsträgern freigestellt.
02/03	Forderungen	Zu 02/03 1. Forderungen sind unterjährig nicht zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Forderungen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen zu erfassen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres feststehen.  2. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind über die sachlich zutreffenden Ertrags- oder Aufwandskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360 und zu 660).
020	Forderungen auf Bundesmittel	
021	Forderungen auf rückständige Beiträge	Zu 021 Forderungen auf überzahlte Beitragszuschüsse sind nicht hier, sondern unter Kontenart 026 zu buchen.
022	Forderungen auf Mahngebühren und Gebührenvorlagen	
023	Forderungen aus laufenden Geldleistungen	

024	Forderungen aus § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
025	Forderungen auf überzahlte Beiträge zur KVdR und Beitragsübernahmen	
026	Forderungen auf überzahlte Beitragszuschüsse nach § 32 ALG	
027	Forderungen aus dem Verwaltungssektor	
029	Sonstige Forderungen	
030	Forderungen aus §§ 45 Abs. 2 und 70 Abs. 1a ALG	Zu 030 Es handelt sich um Forderungen aus der Abrechnung der Weiterleitung nach § 21 der Verbindlichen Vorgaben des GLA zum Beitragseinzug gem. § 70 Abs. 1a ALG und der zentralen Rentenauszahlung nach § 45 Abs. 2 ALG (siehe auch zu KA 885).
04	Andere Geldanlagen (Pensionsrückstellungen)	
040	Termin- und Spareinlagen	
041	Darlehen	
042	Grundpfandrechte	
043	Schuldbuchforderungen und Wertpapiere	
044	Anteile an Wertpapierfonds	
045	Mittel der Versorgungsrücklage	Zu 045 Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen.
049	Sonstige Vermögenanlagen	
08	Verwaltungsvermögen	

080	Geräte und Einrichtungsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen für die Verwaltung	
081	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete	
083	Sonstiges Verwaltungsvermögen	
09	Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva	
090	Zeitliche Rechnungsabgrenzung	Zu 090 Hier sind für den Rechnungsabschluss die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für das folgende Jahr vorausgezahlten Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.
094	Dauervorschüsse	
095	Übrige Aktiva	

### Kontenklasse 1 - Passiva

11	Kurzfristige Kredite	
110	Kurzfristige Kredite von Kreditinstituten	
119	Kurzfristige Kredite von sonstigen Stellen	
12/13	Verpflichtungen	Zu 12 Die Bestimmung zu 02/03 gilt entsprechend.
120	Verpflichtungen aus Bundesmitteln	
121	Verpflichtungen aus zu Unrecht erhaltenen Beiträgen	
125	Verpflichtungen aus Beiträgen zur KVdR, Beitragszuschüssen, Beitragsübernahmen	
126	Verpflichtungen aus Schuldzinsen	
127	Verpflichtungen aus den Verwaltungskosten	
129	Sonstige Verpflichtungen	
130	Verpflichtungen aus §§ 45 Abs. 2 und 70 Abs. 1a ALG	Zu 130 Es handelt sich um Verpflichtungen aus der Abrechnung der Weiterleitung nach § 21 der Verbindlichen Vorgaben des GLA zum Beitragseinzug gem. § 70 Abs. 1a ALG und der zentralen Rentenauszahlung nach § 45 Abs. 2 ALG (siehe auch zu KA 885).
14	Verwahrungen	
140	Noch abzuführende Lohnsteuern	
141	Noch abzuführende Kirchensteuern	
142	Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge	

143	Noch abzuführende Zusatzversicherungsbeiträge	
144	Verwahrungen aus laufenden Geldleistungen	
145	Verwahrungen aus KVdR-Beiträgen, Beitragszuschüssen, Beitragsübernahmen	
148	Verwahrungen aus Beitrags-einnahmen	
149	Sonstige Verwahrungen	
15	Rückstellungen	
150	Pensionsrückstellungen (ohne 151)	
151	Versorgungsrücklage	Zu 151 Hier werden die unter der Kontenart 045 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage passiviert.
18	Rechnungsabgrenzung und übrige Passiva	
180	Zeitliche Rechnungsabgrenzung	Zu 180 Hier ist für den Rechnungsabschluss der im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für Januar des folgenden Jahres eingegangene Teil der Bundesmittel zu buchen; er ist im Januar nach 250 umzubuchen. Außerdem sind hier alle übrigen bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Einnahmen, die erst das folgende Geschäftsjahr betreffen zu erfassen.
185	Übrige Passiva	
19	Überschuss der Aktiva (Reinvermögen)	
190	Verwaltungsvermögen	

## Kontenklasse 2 - Beiträge und Bundesmittel

20	Pflichtbeiträge	Zu 20 1. Alle Pflichtbeiträge für die nach §§ 1 und 84 ALG versicherungspflichtigen Personen.  2. Beiträge, die für Zeiten vor dem 1.1.1995 nachentrichtet werden, sind auf den Konten zu buchen, die die Beitragsleistung nach dem 31.12.1994 erfassen.  3. Zu Unrecht empfangene und zurückgezahlte Pflichtbeiträge sind auf den zutreffenden Beitragskonten zu buchen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf frühere Geschäftsjahre beziehen.
200	Pflichtbeiträge für Landwirte nach § 1 Abs. 2 ALG	Zu 200 Hier sind auch die Pflichtbeiträge für Versicherte nach § 84 Abs. 1 und 4 ALG zu buchen.
201	Pflichtbeiträge für Landwirte nach § 1 Abs. 3 ALG	
202	Pflichtbeiträge für mitarbeitende Familienangehörige	Zu 202 Pflichtbeiträge für mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 Abs. 8 ALG.
203	Sonstige Pflichtbeiträge	Zu 203 Pflichtbeiträge für Versicherte nach § 84 Abs. 2 und 3 ALG.
21	Freiwillige Beiträge	Zu 21 Die Bestimmung zu 20 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend.
210	Freiwillige Beiträge für Ehegatten	Zu 210 Freiwillige Beiträge nach § 4 ALG.
211	Freiwillige Beiträge für ehemalige Versicherte	Zu 211 Freiwillige Beiträge nach § 5 sowie § 85 Abs. 7 ALG.
23	Sonstige Beiträge	Zu 23 Die Bestimmung zu 20 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend.
231	Wiederauffüllungsbeiträge	Zu 231 Beiträge nach §§ 72 und 116 ALG.

24	Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder	
240	Säumniszuschläge und Mahngebühren	Zu 240 Im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallende Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen.
241	Buß- und Zwangsgelder	
25	Einnahmen aus Bundesmitteln	
250	Bundesmitten nach § 78 ALG	Zu 250 Hier sind auch Einnahmen aus Bundesmitteln zur Finanzierung der Ausgaben nach KA 589 entsprechend § 3c Abs. 8 GAL 1986, § 3c GAL 1991 und nach dem SVBEG nachzuweisen.

### Kontenklasse 3 - Vermögenserträge, Erstattungen und sonstige Einnahmen

30	Zinsen, Vermögenserträge	Zu 30 Nur laufende Vermögenserträge, nicht dagegen einmalige Erträge, wie realisierte Gewinne beim Verkauf von Vermögensanlagen.
300	Zinsen	Zu 300 Zinsen aus Giro Guthaben und Geldanlagen der KG 04.
303	Zinsen der Versorgungsrücklage	Zu 303 Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 603 zu passivieren.
309	Sonstige Vermögenserträge	
32	Entnahmen aus dem Verwaltungsvermögen	
320	Entnahmen aus dem Verwaltungsvermögen (KA 190)	
33	Ersatz für Leistungen zur Teilhabe und Betriebs- und Haushaltshilfe, Selbstbeteiligungen sowie Zuzahlungen	Zu 33 1. Ersatz nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X.  2. Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe sind auf den entsprechenden Konten der KK 4 (als Einnahmen) zu buchen (siehe zu 4).
330	Ersatz von Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
331	Ersatz von Aufwendungen für Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
334	Selbstbeteiligungen für Betriebs- und Haushaltshilfe	

335	Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen	Zu 335 Im Zusammenhang mit Zuzahlungen verbundene Zahlungen (z.B. Mahngebühren, Verzugszinsen und dergl.) sind von den eigentlichen Zuzahlungen getrennt zu erfassen.
34	Ersatz für Renten und Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung	Zu 34 Die Bestimmungen zu 33 gelten entsprechend.
346	Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
347	Ersatz von Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
36	Gewinne der Aktiva und der Passiva	
360	Gewinne der Aktiva	Zu 360 1. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensanlagen. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von der Alterskasse zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten. Dagegen sind echte Gewinne aus Forderungen unter 360 (oder 660) zu buchen; sie entstehen dann, wenn eine über 66 abbeschriebene Forderung noch eingeht.  2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 660 zu passivieren.

		<p>3. Die unter der Kontenart 660 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Soll vorzunehmen.</p>
363	Gewinne der Passiva	<p>Zu 363 Die Bestimmung zu 360 gilt sinngemäß.</p>
39	Sonstige Einnahmen	
393	Verzugszinsen	<p>Zu 393 1. Zinsen aus Ersatzansprüchen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X, nach § 42 Abs. 3 SGB I sowie § 76 SGB IV.  2. Nicht hier, sondern unter KA 240, sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen zu buchen.</p>
395	Rückerstattungen von Bundesmitteln nach § 13 Satz 3 GAL 1986/1991 und SVBEG aus Zahlungen früherer Jahre	<p>Zu 395 Ab dem Jahr 2002 sind Rückerstattungen aus Zahlungen in Vorjahren nicht mehr an den GLA abzuführen, sondern stehen als Einnahmen der LAK zur Verfügung. Wegen Rückerstattungen aus Zahlungen des laufenden Jahres siehe zu KA 589.</p>
399	Übrige Einnahmen	<p>Zu 399 Alle dem Versicherungsträger zufließenden Einnahmen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Kassenüberschüsse und Beträge aus der KG 14, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte.</p>

## Kontenklasse 4 - Leistungen zur Teilhabe, Betriebs- und Haushaltshilfe

		<p>Zu 4 Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern und die Erstattungen nach § 42 Abs. 2 SGB I sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen (siehe zu 33). Ist eine Aufteilung auf einzelne Kontenarten nicht möglich, ist der Betrag der überwiegenden Zweckbestimmung entsprechend zu buchen.</p>
40	Medizinische und ergänzende Leistungen (ohne Kontengruppen 41 und 42)	<p>Zu 40, 41 und 42 Die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen) sind unter 78 und - soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren anfallen - unter 76 zu buchen.</p>
400	Ambulante Leistungen	<p>Zu 400 Aufwendungen für ambulante/teilstationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (ohne die unter KA 403 zu erfassenden).</p>
402	Stationäre Leistungen	<p>Zu 402 Neben Pflegesätzen auch besonders in Rechnung gestellte Kosten der stationären Leistung, z.B. Aufwendungen für besonders teure Arzneien, Kurmittel, Kurtaxe u.a., nicht jedoch die Reise- und Transportkosten (siehe zu 409).</p>
403	Hilfsmittel	<p>Zu 403 Aufwendungen für die Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 6 und § 31 SGB IX.</p>
404	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	<p>Zu 404 bis 408 Betriebs- und Haushaltshilfe im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe nach § 10 ALG.</p>
405	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
406	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	

407	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
408	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
409	Sonstige ergänzende Leistungen	Zu 409 Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, § 53 SGB IX.
41	Medizinische und ergänzende Leistungen wegen Abhängigkeitserkrankungen	
410	Ambulante Leistungen	Zu 410 Die Bestimmung zu 400 gilt entsprechend.
412	Stationäre Leistungen	Zu 412 Die Bestimmung zu 402 gilt entsprechend.
413	Hilfsmittel	Zu 413 Die Bestimmung zu 403 gilt entsprechend.
414	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	Zu 414 bis 418 Die Bestimmung zu 404 bis 408 gilt entsprechend.
415	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
416	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
417	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
418	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
419	Sonstige ergänzende Leistungen	Zu 419 Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend.
42	Medizinische und ergänzende Leistungen wegen psychischer Erkrankungen	
420	Ambulante Leistungen	Zu 420 Die Bestimmung zu 400 gilt entsprechend.

422	Stationäre Leistungen	Zu 422 Die Bestimmung zu 402 gilt entsprechend.
423	Hilfsmittel	Zu 423 Die Bestimmung zu 403 gilt entsprechend.
424	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	Zu 424 bis 428 Die Bestimmung zu 404 bis 408 gilt entsprechend.
425	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
426	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
427	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
428	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
429	Sonstige ergänzende Leistungen	Zu 429 Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend.
43	Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 36 ALG	Zu 43 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren (§ 36 ALG).
430	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
431	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
432	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
433	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
434	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
44	Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 37 ALG	Zu 44 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts (§ 37 ALG).

440	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger	
441	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger	
442	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
443	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
444	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
45	Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 39 ALG	Zu 45 Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen (§ 39 ALG).
450	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
451	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
452	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
453	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
454	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
47	Sonstige Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 SGB VI	
470	Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben	Zu 470 Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780).

- |     |                                                        |                                                                                                                                                                 |
|-----|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 472 | Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen | Zu 472<br>Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780). |
| 474 | Stationäre Heilbehandlungen für Kinder                 | Zu 474<br>Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780). |
| 475 | Zuwendungen für Einrichtungen                          | Zu 475<br>Leistungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI.                                                                               |

**Kontenklasse 5 - Renten, sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft, Beitragszuschüsse, Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung und Beitragserrstattungen**

Zu 5

1. Rückflüsse und erstattete Vorschüsse nach § 42 Abs. 2 SGB I sowie Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen.

2. Leistungen nach den Rechtsvorschriften vor dem 1.1.1995 sind auf den entsprechenden Konten zu erfassen.

50	Renten wegen Alters	
500	Renten wegen Alters an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 500 und 501 Altersrente nach § 11 Abs. 1 ALG.
501	Renten wegen Alters an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 3 ALG	
502	Vorzeitige Altersrenten an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 502 und 503 Altersrente nach § 12 ALG.
503	Vorzeitige Altersrenten an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 3 ALG	
505	Renten wegen Alters an mitarbeitende Familienangehörige	Zu 505 Altersrente nach § 11 Abs. 2 ALG:
51	Renten wegen Erwerbsminderung	
510	Renten wegen Erwerbsminderung an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 510 und 511 Renten wegen Erwerbsminderung nach § 13 Abs. 1 ALG.
511	Renten wegen Erwerbsminderung an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 3 ALG	
515	Renten wegen Erwerbsminderung an mitarbeitende Familienangehörige	Zu 515 Renten wegen Erwerbsminderung nach § 13 Abs. 3 ALG.

52	Witwen-/Witwerrenten	
520	Witwen-/Witwerrenten an Hinterbliebene verstorbener Landwirte	Zu 520 Witwen-/Witwerrente nach § 14 Abs. 1 und 2 ALG.
525	Witwen-/Witwerrenten an Hinterbliebene verstorbener mitarbeitender Familienangehöriger	Zu 525 Witwen-/Witwerrente nach § 14 Abs. 3 ALG.
53	Waisenrenten	
530	Waisenrente an Kinder verstorbener Landwirte	Zu 530 und 535 Waisenrente nach § 15 ALG.
535	Waisenrente an Kinder verstorbener mitarbeitender Familienangehöriger	
56	Sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft	
560	Überbrückungsgeld	Zu 560 Leistungen nach § 38 ALG.
561	Übergangshilfe	Zu 561 Leistungen nach § 106 Abs. 6 ALG.
57	Beitragserstattungen	
570	Beitragserstattungen nach § 27 a Abs. 1 GAL und § 117 ALG	
571	Beitragserstattungen nach § 48 Abs. 2 GAL	
572	Beitragserstattungen nach § 27 a Abs. 2 GAL	
573	Beitragserstattungen nach § 75 Nr. 1 ALG	
574	Beitragserstattungen nach § 75 Nr. 2 ALG	
58	Beitragszuschüsse, Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung	

580	Beitragszuschüsse für Landwirte nach § 1 Abs. 2 ALG	Zu 580 bis 582 Beitragszuschüsse nach §§ 32 und 107 ALG.
581	Beitragszuschüsse für Landwirte nach § 1 Abs. 3 ALG	
582	Beitragszuschüsse für mitarbeitende Familienangehörige	
584	Beitragszuschüsse nach § 3 c Abs. 1 GAL 1986	
585	Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung aus Renten nach dem ALG (ohne LAR)	
587	Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung nach § 35 a ALG	
588	Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung nach § 35b ALG (ohne LAR)	
589	Beitragszuschüsse nach § 3c Abs. 8 GAL 1986, § 3c GAL 1991 und nach dem SVBEG	Zu 589 Hier sind auch Rückflüsse seitens der Leistungsempfänger zu verbuchen, soweit sie aus Zahlungen des laufenden Haushaltsjahres resultieren. Wegen Rückeinnahmen aus Zahlungen der Vorjahre siehe zu KA 395.

## Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

60	Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen	
600	Schuldzinsen	Zu 600 Schuldzinsen einschließlich aller Nebenkosten bei der Aufnahme von Krediten.
603	Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage	Zu 603 Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 303 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.
609	Übrige Vermögensaufwendungen	Zu 609 Z.B. Bankspesen und Depotgebühren, die sich im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -anlage ergeben und nicht mit der laufenden Kontoführung in Verbindung stehen.
62	Zuführungen zum Verwaltungsvermögen	
620	Zuführungen zum Verwaltungsvermögen (KA 190)	
66	Verluste der Aktiva und der Passiva	
660	Verluste der Aktiva	Zu 660 1. Realisierte Verluste beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige von dem Versicherungsträger zu tragende Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind.  2. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der KK 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- und Ertragskontenarten zu buchen.

3. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Kontenart zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskontenarten.
4. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 360 zu passivieren.
5. Die unter der Kontenart 360 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.

663	Verluste der Passiva
69	Sonstige Aufwendungen
691	Zinsen nach § 44 SGB I und § 27 Abs. 1 SGB IV
699	Übrige Aufwendungen

Zu 699  
Alle dem Versicherungsträger entstehenden Aufwendungen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Kassenfehlbeträge, soweit sie nicht durch den Kassierer oder eine Versicherung gedeckt werden. Aufwendungen für den Behördenselbstschutz, Pauschbeträge für nichtbesetzte Schwerbehindertenplätze.

## Kontenklasse 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

### Zu 7

In den Kontengruppen 70 bis 78 sind die tatsächlichen Verwaltungskosten zu buchen. Erstattungen von Verwaltungskosten durch Bund und Länder sind in Kontengruppe 79 auszuweisen und nicht in den Kontengruppen 70 bis 78 gegenzubuchen (Bruttoprinzip).

70/75	Verwaltungskosten
70/71	Persönliche Verwaltungskosten
70	Gehälter und Versicherungsbeiträge
700	Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten
701	Entgelte der Tarifbeschäftigten und der außertariflich Beschäftigten
703	Übrige Entgelte
704	Nachversicherungsbeiträge
705	Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Tarifbeschäftigte und außertariflich Beschäftigte
707	Einbehaltene Mittel der Versorgungsrücklage
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachkosten
710	Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder
711	Rückstellungen für Pensionsfonds, Zahlungen an Pensionskassen (ohne 707)

712	Versorgungsbezüge nach § 63 G 131
713	Beihilfen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
714	Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
715	Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
716	Zuschüsse für Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen
717	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschüsse
718	Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge
719	Sonstige personalbezogene Sachkosten
72/73	Sächliche Verwaltungskosten
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung
720	Geschäftsbedarf
721	Bücher, Zeitschriften u.ä.
722	Post- und Fernmeldegebühren, Kosten der Fernmeldeanlagen
723	Berufliche Bildung des Personals
724	Reisekostenvergütungen
725	Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung (Repräsentation)
726	Kosten für Aufklärung, Beratung und Auskunft (§§ 13 bis 15 SGB I)

727	Dienst- und Schutzkleidung
729	Sonstige Sachkosten der Verwaltung (ohne 73)
73	Kosten der Geschäftsräume und der beweglichen Einrichtung
730	Mieten für die Geschäftsräume
731	Bewirtschaftung der Geschäftsräume
732	Unterhaltung der Geschäftsräume
735	Betrieb von Kraftfahrzeugen (ohne 736)
736	Abschreibungen von Kraftfahrzeugen
737	Kosten der beweglichen Einrichtung (ohne 738 und 739)
738	Abschreibungen von der beweglichen Einrichtung
739	Mieten für die bewegliche Einrichtung
74	Aufwendungen der Selbstverwaltung
740	Aufwendungen für die Wahl der Organe
741	Aufwendungen für ehrenamtliche Organe
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten

750	Beiträge und sonstige Vergütungen an Verbände; Anteil am Aufwand des GLA	Zu 750 Der Anteil am Aufwand des GLA ist bei KA 880 gegenzubuchen. Der GLA erhebt zur Finanzierung seines Aufwandes gem. Artikel 2 Nr. 16b LSVOrgG seit 1.1.2002 keine Umlage mehr. Trotzdem ist der auf jede LAK entfallende Teilbetrag wegen einer einheitlichen Nachweisung der Verwaltungsausgaben in der LSV von den LAKen nach Angaben des GLA hier erfolgswirksam bei Gegenbuchung auf KA 880 zu erfassen.
751	Beiträge an Vereine	
752	Vergütungen an andere Sozialversicherungsträger	
753	Prüfungs- und Beratungskosten nach § 58b Abs. 2 Nr. 1 ALG	
754	Prüfungs- und Beratungskosten nach § 88 Abs. 3 SGB IV i.V.m. § 274 SGB V	
755	Übrige Prüfungs- und Beratungskosten	
758	Sonstige Vergütungen an berufsständische Vertretungen für Verwaltungsarbeiten	
759	Sonstige Vergütungen an sonstige Stellen für Verwaltungsarbeiten	Zu 759 Ohne Umlage für das Rechenzentrum nach § 58b Abs. 5 ALG
76/78	Verfahrenskosten	
76	Kosten der Rechtsverfolgung	
760	Kosten der Vorverfahren	
761	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	
762	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	
763	Außergerichtliche Kosten	
77	Vergütung für die Auszahlung der laufenden Geldleistungen	

770	Vergütung für die Auszahlung der laufenden Geldleistungen	
78	Feststellungskosten	
780	Feststellungskosten	Zu 780 Z.B. Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen).
79	Erstattung von Verwaltungskosten aus Bundes- und Landesmitteln	
791	Erstattung von Verwaltungskosten aus Bundesmitteln nach § 127 ALG	Zu 791/792 Soweit Anspruch auf Verwaltungskostenersatz besteht, wird dieser vom GLA errechnet, den LAKen zur Buchung im Kontenrahmen für die sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung vorgegeben (siehe zu KA S 251 und S 700) und gleichzeitig hier als Verwaltungskostenersatz bei Gegenbuchung auf KA 880 nachgewiesen. Das bis 31.12.2001 praktizierte Zahlverfahren von Erstattungen der pauschalierten Verwaltungskosten entfällt als Folge des geänderten Finanzierungsverfahrens AdL.
792	Erstattung von Verwaltungskosten aus Bundesmitteln nach § 19 Abs. 2 FELEG	
793	Erstattung von Verwaltungskosten aus Landesmitteln nach § 19 Abs. 2 FELEG	

**Kontenklasse 8 - Verrechnungs- und Abrechnungskonten, Auftragsgeschäfte**

80	Verrechnungen	
800	Verrechnungen mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	
801	Verrechnungen mit der landwirtschaftlichen Krankenkasse	
809	Sonstige Verrechnungen	
83	Kostenstellenrechnungen	
85	Auftragsgeschäfte	
850	Ausgaben bei der Durchführung von Auftragsgeschäften	
851	Ersatz für Leistungsausgaben	
852	Ersatz für Verwaltungskosten	
86	Verrechnungen	
860	Verrechnungen von KVdR-Beiträgen	
865	Verrechnung von Pflegeversicherungs-Beiträgen	
88	Abrechnung aus §§ 45 Abs. 2 und 70 Abs. 1a ALG	Zu 88 Es handelt sich um die Abrechnung der Weiterleitung nach § 21 der Verbindlichen Vorgaben des GLA zum Beitragseinzug gem. § 70 Abs. 1a ALG und der zentralen Rentenauszahlung nach § 45 Abs. 2 ALG.

880	Einnahmeabführungen nach § 21 der Verbindlichen Vorgaben des GLA zum Beitragseinzug	Zu 880 Zu buchen sind die an den GLA abgeführten Mittel und der Anteil an der Finanzierung des GLA (siehe zu KA 750). Ferner werden hier die vom GLA aus Rückzahlungen von Leistungen einbehaltenen Mittel nachgewiesen, die von der LAK durch Absetzung von den gebuchten Aufwendungen erfolgswirksam vereinnahmt werden müssen. Des Weiteren ist hier der im Rahmen der Sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung vom GLA errechnete pauschalierte Verwaltungskostenersatz bei Gegenbuchung auf den KAen 791/792 einzustellen. Auf die KAen S 251/ S 700 im Kontenrahmen Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung wird ergänzend hingewiesen.
881	Rentenaufwendungen für zentrales Auszahlungsverfahren durch den GLA	Zu 881 Nachzuweisen sind hier ausschließlich die für die zentrale Rentenzahlung durch den GLA in Auftrag gegebenen Auszahlungen bei gleichzeitiger erfolgswirksamer Gegenbuchung in KK 5 (siehe auch zu KA 880). Darüber hinaus weisen hier die LAKen jeweils die für sie vom GLA eingesetzten Bundesmittel nach Angaben des GLA aus, welche erfolgswirksam bei KA 250 gegenzubuchen sind.
885	Abschlusskonto der Kontenarten 880 und 881	Zu 885 Der verbleibende Saldo ist vor dem Rechnungsabschluss durch Buchung nach KA 030 bzw. 130 aufzulösen.
89	Frei für Zwecke der Versicherungsträger	

### Kontenklasse 9 - Investitionshaushalt, Verrechnungs- und Abschlusskonten

90/91	Investitionshaushalt (§ 5 Abs. 2 SVHV)
90	Erfolgsunwirksame Einnahmen des Verwaltungsvermögens
900	Rückflüsse aus Wohnungsfürsorge-Darlehen
901	Erlöse aus Veräußerungen von Beständen des Verwaltungsvermögens
908	Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 912
909	Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuss der erfolgsunwirksamen Ausgaben -
91	Erfolgsunwirksame Ausgaben des Verwaltungsvermögens
910	Ausgaben für Kraftfahrzeuge
911	Ausgaben für sonstige bewegliche Sachen der Verwaltung
912	Wohnungsfürsorge-Darlehen an Bedienstete
918	Übertragungskonto für die Kontenarten 900 und 901
919	Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuss der erfolgsunwirksamen Einnahmen -
95 - 98	Frei für Zwecke der Versicherungsträger
99	Eröffnungs- und Abschlusskonten
990	Abschlusskonto- der Erfolgsrechnung

995 Eröffnungskonto der Vermö-  
gensrechnung

996 Abschlusskonto der Vermö-  
gensrechnung